

**Kollegium
der
Generalprokuratoren**

Brüssel, den 13. März 2013

**RUNDSCHREIBEN Nr. 8/2013 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Prokurator des Königs,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener
Bestimmungen im Bereich der Justiz, insbesondere**

TITEL VII – Abänderung des Strafprozessgesetzbuches

**Abänderung der Artikel 88bis und 90ter – Befugnis der Staatsanwaltschaft im
Falle von Entdeckung auf frischer Tat**

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13
E-Mail: secr.colpg@just.fgov.be

Artikel 88bis, §1, Absatz 5 des Strafprozessgesetzbuches sah im Fall einer Entdeckung auf frischer Tat vor, dass der Prokurator des Königs, die in Artikel 88bis, §1, Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Maßnahme der Erfassung oder Lokalisierung der Fernmeldeverbindungen für die in den Artikel 90ter §§2, 3 und 4 StPGB genannten Straftaten anordnen kann und dass in diesem Fall die Maßnahme binnen vierundzwanzig Stunden vom Untersuchungsrichter bestätigt werden muss¹.

Artikel 29 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 ersetzt den fünften Absatz von Artikel 88bis, §1 durch folgenden Wortlaut:

„Bei Entdeckung auf frischer Tat kann der Prokurator des Königs die Maßnahme für die in Artikel 90ter §§ 2, 3 und 4 erwähnten Straftaten anordnen. In diesem Fall muss die Maßnahme binnen vierundzwanzig Stunden vom Untersuchungsrichter bestätigt werden. Wenn es jedoch die in Artikel 347bis oder 470 des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat betrifft, kann der Prokurator des Königs die Maßnahme anordnen, solange die Situation der Entdeckung auf frischer Tat andauert, ohne dass eine Bestätigung durch den Untersuchungsrichter nötig ist.“

Die Begriffe „Bestätigung durch den Untersuchungsrichter“ binnen vierundzwanzig Stunden für andere Straftaten als Geiselnahme (Artikel 347bis des Strafgesetzbuches) oder Erpressung (Artikel 470 Strafgesetzbuch) werden am Ende des vorliegenden Rundschreibens behandelt.

Die Erweiterung der Befugnis des Prokurators des Königs, die Maßnahme der Erfassung der Fernmeldeverbindungen oder die Lokalisierung der Herkunft oder der Bestimmung der Fernmeldeverbindungen anzuordnen und zu verlängern, solange die Situation der Entdeckung auf frischer Tat mehr als vierundzwanzig Stunden andauert, ist beschränkt auf die Geiselnahme und die Erpressung unter Zuhilfenahme von Gewalt oder Drohungen. Was die Geiselnahme angeht, so wird auf COL 9/2005 und auf COL 12/2006 verwiesen.

Diese Gesetzesänderung muss Seite an Seite mit der Änderung von Artikel 90ter des Strafprozessgesetzbuches gelesen werden. Artikel 90ter, §5 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt nun: *„Bei Entdeckung auf frischer Tat und solange die Situation der Entdeckung auf frischer Tat andauert, kann der Prokurator des Königs die in § 1 erwähnte Maßnahme für die **in den Artikeln 347bis oder 470 des Strafgesetzbuches** erwähnten Straftaten anordnen.“*

Der Gesetzgeber hat beide Artikel abgeändert, da die in Artikel 90ter StPGB erwähnte Abhörmaßnahme in der Praxis quasi immer mit der in Artikel 88bis StPGB definierten Telefonüberwachungsmaßnahme einhergeht².

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Frist von vierundzwanzig Stunden zu kurz ist und dass im Falle einer Geiselnahme, ob sie krimineller oder terroristischer Art ist, aber auch bei einer Erpressung, Staatsanwaltschaft und Polizei in der Lage sein

¹ DOC 53 2429/001, Gesetzentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, Begründung, S. 22

² DOC 53 2429/001, Gesetzentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, Begründung, S. 22

müssen, unverzüglich in einem vorher festgelegten Rahmen zu reagieren, in dem sowohl die Staatsanwaltschaft wie auch die Polizei koordiniert und aufeinander abgestimmt vorgehen, um die Situation der Erpressung oder Geiselnahme unter Kontrolle zu bringen. Zu diesem Zweck wurden spezialisierte Teams geschaffen.

In der Begründung sind die Gründe aufgeführt, die der Gesetzesänderung zugrunde liegen. Sie lauten wie folgt:

„Im Falle einer terroristischen Geiselnahme bestehen zwingende Richtlinien in Bezug auf das Vorgehen in solch einer Situation, die das Einrichten eines operativen Stabs und eines strategischen Stabs, die unter dem gemeinsamen Vorsitz des Premierministers und des Föderalprokurators stehen, umfassen. Diese Richtlinien wurden vom Ministeriellen Ausschuss für Nachrichten und Sicherheit gutgeheißen.

In all diesen Fällen ist die Rolle eines jeden - selbstverständlich unter Berücksichtigung seiner spezifischen Zuständigkeiten - festgelegt und sie ist der anderen Partei vorher bekannt. Bei der Handhabung solch einer Krisensituation ist es entscheidend, dass das Ganze wie eine gut geölte Maschine läuft.

Die Praxis lehrt auch, dass eines der Hauptmittel, über das die Ordnungsdienste verfügen, um eine Erpressungssituation oder Geiselnahme unter Kontrolle zu bringen, die in Art. 90ter des Strafprozessgesetzbuches erwähnte Abhörmaßnahme ist. Dies bedeutet, dass diese Abhörmaßnahme rasch zum Einsatz kommt.

Die Folge dessen ist, dass mit der derzeitigen Einschränkung der Frist auf vierundzwanzig Stunden von Artikel 90ter, §5, Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches der Untersuchungsrichter sehr schnell eingeschaltet werden muss. Dies zieht zahlreiche Nachteile mit sich.

Da der Untersuchungsrichter nicht Teil der staatsanwaltschaftlichen Dienstrangordnung ist und nicht der Amtsgewalt des Ministers der Justiz oder des Generalprokurators untersteht, kann er völlig unabhängig entscheiden, und so möglicherweise mit der Kriminalpolitik für das gerichtliche und polizeiliche Vorgehen bei Geiselnahmen in Konflikt kommen.

Anders gesagt: Der Untersuchungsrichter ist ein Außenstehender in Bezug auf die vorher getroffenen Vereinbarungen zur Handhabung solcher Krisensituationen beim gemeinschaftlichen und spezialisierten Team Staatsanwaltschaft-Polizei, und die zwingenden Richtlinien, in denen die Rolle jedes Einzelnen genau festgelegt ist, gelten nicht für ihn.

Als Richter ist er sowieso in einer schlechten Position, um sich in rein operative Angelegenheiten einzumischen, für die er im Übrigen nicht ausgebildet wurde und keine Erfahrung hat. Dies gilt umso mehr bei dringenden Situationen von Entdeckung auf frischer Tat, in denen Menschenleben in Gefahr sind.

Er verfügt auch nicht über die Mittel und Organisationsstrukturen der Staatsanwaltschaft, wie beispielsweise die der föderalen Staatsanwaltschaft, um solche Krisensituationen adäquat zu beherrschen.

Des Weiteren ist es aufgrund der Art selbst seines Amtes und der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die daraus fließen, nicht die Aufgabe eines

Untersuchungsrichters, sondern der Staatsanwaltschaft, bestimmte sehr wichtige Entscheidungen zu treffen, wie beispielsweise das vollständige oder teilweise Unschädlichmachen des Geiselnehmers.

Und schließlich verbietet sein Status als Richter es ihm, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen oder Entscheidungen zu treffen, die keine Untersuchungshandlungen darstellen, wie beispielsweise Verhandlungen mit den Geiselnehmern oder die Zahlung von Lösegeld.

Das sofortige Befassen eines Untersuchungsrichters von Anfang an im Hinblick auf die Handhabung einer Geiselnahme oder Erpressung scheint folglich nicht angezeigt, ja sogar kontraproduktiv.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die derzeitige Möglichkeit des Prokurators des Königs, eine Abhörmaßnahme aufgrund von Artikel 90ter, §5 des Strafprozessgesetzbuches anzuordnen, nicht auf die Entdeckung einer frischen Tat und auf die darauf folgenden ersten vierundzwanzig Stunden zu beschränken, sondern diese Maßnahme zu erlauben, solange die Situation der Entdeckung auf frischer Tat andauert. Auf diese Weise würde die Leitung der Operation nicht unterbrochen und es würde eine Kommandoeinheit für die gesamte Dauer der Erpressung oder der Geiselnahme beibehalten³.

Mit Ausnahme der Geiselnahme und der Erpressung muss die in Artikel 88bis StPGB erwähnte vom Prokurator des Königs angeordnete Maßnahme binnen vierundzwanzig Stunden vom Untersuchungsrichter bestätigt werden. Diese Bestimmung hat in der Praxis manchmal zu fehlerhaften Auslegungen geführt. Der Untersuchungsrichter kann keine Maßnahme bestätigen, wenn er nicht mit einer gerichtlichen Untersuchung oder einer Mini-Untersuchung befasst wurde (Mini-Untersuchung, die Artikel 28septies StPGB gemäß nicht im Fall der in Artikel 90ter vorgesehenen Abhörmaßnahme angewendet werden darf, wohl aber auf die in Artikel 88bis StPGB genannten Maßnahmen).

Der Satz „vom Untersuchungsrichter bestätigt“ bedeutet nur, dass die Verlängerung der Maßnahme über die Frist von 24 Stunden hinaus nur im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung (oder einer Mini-Untersuchung) möglich ist. Der Begriff „Bestätigung“ ist nicht zutreffend und wird im Rahmen der Evaluierung der Rechtsvorschriften aufgeworfen werden.

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderungen sind am 10. Februar 2013 in Kraft getreten.

³ DOC 53 2429/001, Gesetzentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, Begründung, S. 23-24

Brüssel, den 13. März 2013

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Die Frau Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK